

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen
Abteilung III Zoll, Umsatzsteuer,
Verbrauchssteuern
11016 Berlin**

per E-Mail:

6. August 2020

Temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kurzfristige Umsetzung der temporären Umsatzsteuer-Senkung war und ist für Unternehmen und Finanzverwaltung ein Kraftakt. Wir möchten uns noch einmal bei Ihnen und Ihrem Team dafür bedanken, dass wir uns vor dem Inkrafttreten am 1. Juli über zu erwartende Umstellungsschwierigkeiten bei den Unternehmen austauschen konnten. Der enge Austausch und die kurzfristig verfügbaren Entwürfe des BMF-Anwendungsschreibens hat es ermöglicht, die Unternehmen während der kurzen Umsetzungszeit bis zum Inkrafttreten über Vereinfachungs- und Nichtbeanstandungsregelungen zu informieren. Damit konnte früh ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet werden.

Die millionenfache Korrektur von Rechnungen bleibt für viele Unternehmen eine enorme Herausforderung. Die Unternehmen wenden sich mit zum Teil erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten an uns. Die Bundesregierung geht in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion mit Verweis auf Schätzung von Destatis davon aus, dass im Zuge der Umsatzsteuerreduktion 2,5 Mio. Rechnungen anzupassen sind. Die damit verbundenen Kosten werden auf 14,375 Mio. Euro, also rein rechnerisch 5,75 Euro pro anzupassende Rechnung, beziffert.

In diesen Kosten nicht enthalten sind allerdings weitere von den Unternehmen zu tragende Kosten, die in den Unternehmen bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes entstehen. Die Feststellung des maßgeblichen Leistungszeitpunkts ist in der Praxis in vielen Fällen mit großem zeitlichem und personellem Aufwand verbunden. Denn es müssen nicht nur fast sämtliche zivilrechtlichen Verträge überprüft werden, sondern häufig ist in intensiven Gesprächen die Vertragsauslegung nochmals eindeutig zu klären.

Drei Beispiele hierzu:

- Bei Werkleistungen wird in der Regel die Abnahme als maßgeblich betrachtet, da häufig Fertigstellung und Abnahme zusammenfallen. Die Abnahme ist jedoch – anders als bei der Werklieferung – nicht Voraussetzung für die Erfüllung. Ist nun etwas bei einem Vertrag über die Fertigung eines Gutachtens der Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens maßgebend oder die spätere Abnahme durch den Auftraggeber? Letztere ist teilweise Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung. Wird dadurch die Abnahme zum für die Höhe des Steuersatzes relevanten Zeitpunkt, oder kommt es darauf an, ob der Bericht ggf. überarbeitet werden muss und deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt geliefert wird?
- Im Bereich von elektronisch erbrachten Dienstleistungen wird die Einordnung teilweise noch deutlich komplexer und erfordert aufwändige Einzelfallprüfungen. Wie ist bspw. mit Webhosting umzugehen? Ein Webhosting liefert letztlich mit dem Tag der Freischaltung (bzw. Verlängerung) die Webseite des Kunden aus. Somit ist die Leistung bereits an diesem Tag erbracht und nicht erst am Ende eines Jahreszeitraumes. Oder muss doch auf das Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums abgestellt werden?
- Im Gerüstbau-Handwerk ist eine Bestimmung des Leistungszeitpunktes schwierig: Gerüstaufbau, Überlassung und Abbau werden in der Regel separat berechnet. Zur Frage, ob es sich hierbei um eine einheitliche Leistung oder vielmehr um mehrere selbständige Leistungen handelt, gibt es selbst innerhalb der Finanzverwaltung keine einheitliche Auffassung. Die Bestimmung des Steuersatzes und die Notwendigkeit einer nachträglichen Steuersatzkorrektur sind hier häufig strittig.

Grundsätzlich gilt: Aufwändige Einzelfallprüfungen könnten weitgehend vermieden werden, wenn die sehr positive Nichtbeanstandungsregelung für den zwischenunternehmerischen Bereich (Rz. 46 des Anwendungsscheibens) auf den gesamten Absenkungszeitraum verlängert würde. Im Zusammenhang mit der Senkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr ist eine entsprechende Nichtbeanstandungsregelung (in Rz. 19 des BMF-Schreibens vom 21. Januar 2020) aufgenommen worden. Diese kann durch den Verweis in Rz. 41 des Anwendungsschreibens vom 30. Juni 2020 auch im Rahmen der aktuellen temporären Umsatzsteuersenkung angewendet werden. Damit können Fahrkarten für Reisen innerhalb des gesamten Vorverkaufszeitraums und insoweit vermutlich auch noch tatsächlich im Dezember 2020 erbrachte Beförderungsleistungen betroffen sein. Diese sehr positive Regelung sollte für alle B2B-Leistungen nochmals überdacht werden.

Zusätzlich können auf diese Weise Benachteiligungen von Leistungsempfängern durch eine Minderung des Vorsteuerabzugs in den Fällen vermieden werden, in denen eine Korrektur einer Vorausrechnung nicht durchgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf die „Rückumstellung“ zum 1.1.2021 sollte geprüft werden, ob auf die Anwendung der Anzahlungsbesteuerung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 UStG verzichtet werden kann, da diese nach Art. 95 MwStSystRL lediglich ein Wahlrecht darstellt. Damit könnten bei Vorausrechnungen und Anzahlungen aufwändige Einzelfallprüfungen vermieden werden und damit ein Großteil der an uns herangetragenen Fragestellungen. Zudem würde dies den positiven Effekt der Steuersatzsenkung verstärken, da Aufträge, die noch im 2. HJ erteilt werden, aber erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden können, noch von der Ermäßigung profitieren würden. Dies würde einen starken Anreiz für die Erteilung zusätzlicher Aufträge setzen.

Unabhängig von den aus Sicht sehr vieler Unternehmen wünschenswerten grundsätzlichen Vereinfachung durch eine generelle Nichtbeanstandungsregelung bzw. den Verzicht auf die Anzah-
lungsbesteuerung sind von den Unternehmen Probleme und Schwierigkeiten an uns herangetra-
gen worden, die wir in der Anlage mit der Bitte um eine Klarstellung oder Erläuterung an Sie wei-
terleiten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart